

## BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 609/62B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Marcos R. [REDACTED],

[REDACTED] Street, B [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung in M [REDACTED],  
A [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter  
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter  
Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

in der Sitzung vom 20. Juni 1972  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-  
lassung der Revision im Urteil des 7. Zivil-  
senats - Entschädigungssenats - des Oberlan-  
desgerichts Koblenz vom 2. April 1969 wird  
zurückgelassen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-  
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt  
der Kläger.

#### G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung  
der Revision (§ 213 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter hat aufgrund der Begutachtung  
durch den Sachverständigen Prof. Dr. S. [REDACTED] die Vermutung  
des § 31 Abs. 2 BEG für widerlegt erachtet. Die dagegen  
geführten Angriffe rechtfertigen nicht die Zulassung der  
Revision. Sie richten sich gegen die der Verantwortung  
des Tatrichters unterliegende Beweiswürdigung. Für die  
Annahme, der Sachverständige Prof. Dr. S. [REDACTED] habe den

16.1

- 3 -

Rechtsbegriff der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit verkannt, besteht nach der zutreffenden Erläuterung in dem Beweisbeschluss des Berufungsgerichts vom 7. Mai 1968 kein Anhalt. Der Berufungsrichter konnte die Vermutung des § 31 Abs. 2 BEG daher aufgrund der Begutachtung durch den Sachverständigen Prof. Dr. C. [REDACTED] für widerlegt halten.

Mai

Portmann

